

**Preisverordnung Nr. 262
über die Änderung der Preisverordnung Nr. 177
— Verordnung über die Preisbildung im Augen-
optiker-Handwerk —.**

Vom 25. August 1952

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) wird für das Augenoptiker-Handwerk bestimmt:

§ 1

Die Anlage zu § 2 der Preisverordnung Nr. 177 vom 1. September 1951 (GBl. S. 823) ist unter — A. Fassungen — im Anschluß an die Position Nr. 2000 wie folgt zu ergänzen:

Pos. Nr. 64 4405 Celluloid-Brillen- (5054) fassung mit Sattelsteg, Duplex-Scharnieren, mit Metallhakenbügel, vernickelt, Panto.....	6,60 DM
„ „ 64 3005 Metallseitensteg- fassung, vernickelt, Dreikantbrücke, starke Ränder, Panto, Duplex- backen, Hakenbügel ..	6,60 _B
„ „ 64 300 Metallseitensteg- fassung, vernickelt, Dreikantbrücke, starke Ränder, Panto, Duplex- backen, Gespinstbügel	5,78

In den vorstehenden Preisen ist die Umsatzsteuer mit 3% enthalten. Bei Lieferung an Umsatzsteuerbegünstigte sind die Preise um den Betrag der Umsatzsteuer zu kürzen.

§ 2

Der Schlußsatz der Anlage zu § 2 der Preisverordnung Nr. 177 vom 1. September 1951 (GBl. S. 825) — A. Fassungen — ist zu streichen.

§ 3

Die Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. August 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Prämienzahlung
für das ingenieurtechnische Personal einschließlich
der Meister und für das kaufmännische
Personal in den volkseigenen und ihnen gleich-
gestellten Betrieben.**

— Deutsche Handelszentralen —

Vom 16. August 1952

Gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 21. Juni 1951 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 625) wird im Einvernehmen mit den zuständigen

Ministerien und Staatssekretariaten zur Durchführung der Verordnung vom 21. Juni 1951 für die

Deutsche Handelszentrale Maschinen- und Fahrzeugbau	
„ „ Elektrotechnik	
„ „ Feinmechanik-Optik	
„ „ Zellstoff und Papier	
„ „ Kulturwaren und Bürobedarf	
„ „ Textilwaren	
„ „ Industrietextilien	
„ „ Kurzwaren	
„ „ Leder	
„ „ Möbel und Holzwaren	
„ „ Pharmazie und Krankenhausbedarf	
„ „ Metallurgie	
„ „ Kraftstoffe und Mineralöle	
„ „ Altstoffe	
„ „ Industriebedarf	
„ „ Kohle	
„ * „ Chemie	
„ „ Haushaltchemie	
„ „ Gummi und Asbest	
„ „ Baustoffe	
„ „ Glas und Keramik	
„ „ Lebensmittel	

und deren Niederlassungen sowie der den Deutschen Handelszentralen angeschlossenen Betriebe folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Voraussetzung für eine Prämienzahlung ist:

- a) die Übererfüllung der geplanten Umschlagsgeschwindigkeit, berechnet im Verhältnis durchschnittlicher Lagerbestand zum Warenumsatz im Lagergeschäft (entfällt für DHZ Metallurgie) oder
- b) die Unterschreitung der geplanten Kosten, entsprechend der Erfüllung des geplanten Umsatzes im Eigengeschäft.

- (2) a) Wird die geplante Umschlagsgeschwindigkeit nicht um mindestens 1% je Quartal übererfüllt, so entfällt eine Prämienzahlung gemäß Abs. 1 Buchst. a,
- b) werden die Plankosten des Istumsatzes nicht um mindestens 1% unterschritten, so entfällt eine Prämienzahlung gemäß Abs. 1 Buchst. b.

(3) Die Prämien werden in voller Höhe entsprechend der anliegenden Tabelle gezahlt, wenn die nachfolgenden Planaufgaben ebenfalls erfüllt sind:

- a) Einhaltung oder Übererfüllung des geplanten Gewinnes bei termingemäßer Abführung sämtlicher Verpflichtungen an den Haushalt aus Steuern, Gewinnabführung und Umlaufmittelabführung.
- b) Einhaltung oder Übererfüllung der geplanten Gesamtwarenbewegung (Lager-, Strecken- und Vermittlungsgeschäft).

§ 2

(1) Wird eine der unter § 1 Abs. 3 aufgeführten Planaufgaben nicht erfüllt, so sind die Prämien

* 1. Durdtb. (GBl. 1951 S. 1183).